



Schutzkonzept Campus Musik-Akademie Basel Gültig für alle Standorte ab **Montag, 3. Januar 2022**¹

Das vorliegende Schutzkonzept stützt sich auf die aktuellen Vorgaben der Verordnungen des Bundes, des Kantons Basel-Stadt sowie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

Präambel

Das Schutzkonzept der Musik-Akademie Basel geht von einer gemeinsam getragenen Verantwortung aus: die institutionelle Verantwortung der Musik-Akademie Basel und der Hochschule für Musik FHNW sowie die individuelle, persönliche Verantwortung aller Personen, welche sich auf dem Campus der MAB und an allen Standorten der MAB aufhalten oder im Rahmen des Leistungsauftrags der Musikschulen und Hochschule tätig sind.

Aus diesen Gründen sind wir darauf bedacht, die Verhältnismässigkeit zwischen einerseits angeordneten Schutzmassnahmen zum Schutz aller anwesenden Personen und andererseits dem individuellen verantwortlichen Verhalten zu wahren.

Auf dieser Basis ermöglichen wir den gleichberechtigten Zugang zur musikalischen Bildung und Ausbildung und erhalten gleichzeitig die wertvolle musikalisch-künstlerische, kulturelle und soziale Vielfalt des Zusammenwirkens an allen Standorten des Campus der Musik-Akademie Basel.

Grundsätze

1. Präsenz auf dem Campus MAB

Alle Personen, die sich auf dem Campus der MAB aufhalten, müssen zu jedem Zeitpunkt die vorgesehenen Schutzmassnahmen einhalten.

Personen mit Krankheitssymptomen, welche durch das neue Coronavirus verursacht sein könnten, oder die positiv auf das Coronavirus getestet wurden (s. [Anweisungen zur Isolation BAG](#)), dürfen sich nicht auf dem Campus aufhalten. Dies betrifft ebenso Personen – selbst wenn sie geimpft sind - die mit einer Person im gleichen Haushalt leben oder engen Kontakt mit einer Person hatten, deren Erkrankung am neuen Coronavirus bestätigt wurde (s. [Anweisungen zur Quarantäne BAG](#)). Erst bei Vorweisen eines negativen PCR-Testresultats gegenüber den für die Quarantäne-Auflage verantwortlichen Leitungspersonen jedes Instituts, wird der Zutritt zum Campus wieder gewährt.

2. Schutzvorgaben

2.1 Verhaltens- und Hygieneregeln

Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) zur Verhütung von Übertragungen (Tragen von Masken, Mindestabstand 1,5 m, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten weiterhin für alle Mitarbeitenden, Studierenden, Schüler:innen und Gäste auf dem Campus. Insbesondere haben alle Personen, die sich auf dem Campus aufhalten ebenso darauf zu achten, dass in den genutzten Räumlichkeiten – soweit möglich – regelmässig und gründlich gelüftet wird.

¹ Die Campusleitung MAB und HSM beobachtet laufend die Entwicklung der Lage und passt ihr Schutzkonzept, wenn nötig, an.

2.2. Maskenpflicht

Alle Personen **ab dem Alter der allgemeinen Schulpflicht (Primarschule)** haben die Pflicht, an allen Standorten der MAB, in sämtlichen Gebäuden und Innenräumen eine Maske zu tragen. Ausserhalb der Gebäude, im Freien, muss keine Maske getragen werden.

Die Maskenpflicht besteht auch während des Unterrichts in Unterrichts- und Proberäumen und an Arbeitsplätzen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- **Kinder des 1. und 2. Kindergartenjahres**
- Mitarbeitende an Einzelarbeitsplätzen ohne Publikumsverkehr
- Essen und Trinken (nur sitzend in der Cafeteria, innen mit Zertifikat)
- Gesunde Personen, die nachweisbar aus medizinischen Gründen keine Maske tragen dürfen (das ärztliche Attest muss vorgezeigt werden können).

Der Umgang mit besonders gefährdeten Personen (Mitarbeitende / Studierende / Schüler:innen) und deren Schutz ist mit den jeweiligen Vorgesetzten im Vorfeld abzusprechen.

2.3. Zertifikat

2.3.1. Lehre Hochschule für Musik

Die Teilnahme an sämtlichen Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik ist für Studierende, Dozierende und Mitarbeitende nur mit einem gültigen Nachweis eines 3G-Covid-19-Zertifikats bzw. eines negativen PCR-Tests der FHNW gestattet. Das Vorweisen eines Zertifikats oder Negativ-Tests entbindet nicht von der Pflicht, eine Maske zu tragen. Sollte in besonderen Situationen keine Maske getragen werden können (Sologesang, Blasinstrumente) besteht zudem die Pflicht, einen Mindestabstand von 2.5 m einzuhalten.

Die Verantwortung für die Kontrolle der Zertifikate und Dokumentation aller anwesenden Personen trägt der/die direkte Vorgesetzte, die Unterrichts-, Kurs- oder Projektleitende oder die für die Raumreservation verantwortliche Person (Raumplaner). Im Fall von Projekten und unregelmässigen Kursen mit Gästen wird die Kontrolle individuell von der Institutsleitung geregelt.

2.3.2. Lehre Musikschulen

Die Musikschulen der MAB orientieren sich grundsätzlich an den Bestimmungen des Erziehungsdepartementes Basel-Stadt (EDBS) für die Volksschulen, inkl. Sek I und II. Das bedeutet für den auserschulischen Musikunterricht:

Einzelunterricht und Kleingruppen (bis 5 Personen): Es besteht Maskenpflicht für Schüler:innen ab dem Alter der allgemeinen Schulpflicht (Primarschule).

Ausnahme: Bei Einhaltung des Abstands von 1.5 m zur Lehrperson und untereinander sowie regelmässigem Lüften besteht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

2.3.3. Proben von Ensembles, Orchestern und Chören

Bei Orchestern und Grossformationen besteht eine Maskenpflicht für Teilnehmende ab dem Alter der allgemeinen Schulpflicht. Ausnahme: Bläser:innen

Bei Chören besteht eine Maskenpflicht für Teilnehmende ab dem Alter der allgemeinen Schulpflicht.

In Musikschulen und Hochschulen gilt für Schüler:innen und Studierende ab 16 Jahren in Gruppen über 20 Personen für sämtliche Proben in Innenräumen eine zusätzliche Zertifikatspflicht. Das Vorweisen eines Zertifikats oder Negativ-Tests entbindet nicht von der Pflicht, eine Maske zu tragen – ausser für Gesang und Blasinstrumente – und von der Pflicht, regelmässig und gründlich zu lüften.

Im Hochschulbereich können von den Institutsleitungen für Proben von Ensembles, Orchestern und Chören kurzfristig zusätzliche Schutzmassnahmen angeordnet werden.

2.3.4. Forschung

Für Forschungsmitarbeitende gilt die Homeoffice-Pflicht. Ausgenommen von der Homeoffice Pflicht sind Mitarbeitende, die ihre Arbeit in Absprache mit den Vorgesetzten notwendigerweise vor Ort ausführen müssen. Für diese Mitarbeitenden besteht eine Zertifikatspflicht (3G) bzw. der Nachweis eines negativen PCR-Tests der FHNW.

Für Gäste und Teilnehmende an Forschungsveranstaltungen gilt die 2G-Zertifikatspflicht.

Die Verantwortung für die Kontrolle der Zertifikate und Dokumentation aller anwesenden Personen trägt der/die direkte Vorgesetzte oder die Sitzungs-, Projektleitende oder die für die Raumreservation verantwortliche Person (Raumplaner).

2.3.5. Verwaltung/Administration/Services

Für Mitarbeitende der Verwaltung, Administration und Services gilt die Homeoffice-Pflicht. Ausgenommen von der Homeoffice Pflicht sind Mitarbeitende, die ihre Arbeit in Absprache mit den Vorgesetzten notwendigerweise vor Ort ausführen müssen.

Ist das Arbeiten vor Ort notwendig, gilt in den Räumlichkeiten, in denen sich mehr als eine Person aufhält die Pflicht, eine Maske zu tragen, einen Mindestabstand von 1.5 m einzuhalten sowie die Pflicht, regelmässig und gründlich zu lüften.

2.3.6. Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen sind für Publikum nur über die Online-Anmeldung auf der Veranstaltungs-Website und nur mit einem gültigen 2G-Zertifikat zugänglich. Das Vorweisen eines Zertifikats entbindet nicht von der Pflicht, eine Maske zu tragen.

Die **Mitwirkung** bei **Veranstaltungen der Hochschule für Musik** (alle Institute) ist Teil des Ausbildungsprozesses in der Lehre. Für Mitwirkende auf der Bühne und Mitarbeitende im Saal gilt deshalb die 3G-Zertifikatspflicht bzw. der Nachweis eines negativen PCR-Tests der FHNW. Das Vorweisen eines Zertifikats oder Negativ-Tests entbindet Mitwirkende – ausser für Gesang und Blasinstrumente – nicht von der Pflicht, eine Maske zu tragen.

Bei der **Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschulen der MAB** besteht – sofern die Distanzregel von 1.5 m nicht eingehalten werden kann – eine Maskenpflicht für Teilnehmende ab dem Alter der allgemeinen Schulpflicht. Ausnahme: Bläser:innen.

In Musikschulen und Hochschulen gilt für teilnehmenden Schüler:innen und Studierende ab 16 Jahren in Gruppen über 20 Personen für sämtliche Veranstaltungen eine zusätzliche Zertifikatspflicht. Das Vorweisen eines Zertifikats oder Negativ-Tests entbindet nicht von der Pflicht, eine Maske zu tragen.

Verantwortlichkeiten:

Die öffentliche Zugänglichkeit der unterschiedlichen Veranstaltungsformen wie Auftritte/Aufführungen/Konzerte/Prüfungen/Vortragsabende/Vortragsübungen/Symposien wird von der zuständigen Institutsleitung bzw. Musikschulleitung entschieden, bewilligt und durchgeführt.

Für Publikum und Gäste steht die Überprüfung der Einhaltung der 2G-Zertifikatspflicht in der organisatorischen Verantwortung der Institutsleitungen.

Für Mitwirkende an Veranstaltungen steht die Überprüfung der Einhaltung der 3G-Zertifikatspflicht in der organisatorischen Verantwortung der jeweiligen Projektleitung.

Die Veranstaltungsverantwortlichen garantieren, dass das Schutzkonzept eingehalten wird und die Präsenz der anwesenden Personen über das Tracing nachweisbar ist.

3. Raumnutzung

In allen Räumen gilt die jeweilige Kapazitätsbeschränkung, die Maskentragpflicht für Personen ab dem Alter der allgemeinen Schulpflicht sowie die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Sämtliche Räume sind mit der jeweils maximal erlaubten Personenzahl (inkl. Publikum) beschildert und vor der Nutzung im Raumplaner Asimut MAB zu reservieren. Ausnahmen von Kapazitätsbeschränkungen genehmigen ausschliesslich die Institutsleitungen.

Die Unterrichts-, Kurs- oder Projektleitende Person, welche die Raumnutzung verantwortet, muss garantieren, dass das Schutzkonzept eingehalten wird und in der Lage sein, alle Anwesenden nachzuweisen [Tracing]. Für Ensembles gilt eine Höchstzahl, welche der Raumgrösse entsprechen muss. Die maximal definierte Personenzahl für den benutzen Raum darf nicht überschritten werden. Verantwortlich für die Überprüfung der Zertifikate und die Dokumentation der Anwesenden ist der Organisator, die Organisatorin bzw. die reservierende Person.

4. Spezifische Regelungen der Standorte/Betrieb

Vera Oeri-Bibliothek

Für die Nutzung der Vera Oeri-Bibliothek ist für Personen ab 16 Jahren der Nachweis eines 2G-Zertifikats erforderlich. Für alle Personen gilt die Einhaltung der Maskenpflicht (siehe auch 2.2.).

Für Mitarbeitende der Vera Oeri-Bibliothek gilt die Homeoffice-Pflicht. Notwendige Ausnahmen werden von der Bibliotheksleitung definiert und bewilligt.

Der Präsenzdienst der Vera Oeri-Bibliothek wird auf das Nötigste beschränkt. Der Service der elektronischen und postalischen Dokumentenlieferung bleibt aufrechterhalten.

Der Zugang zur Bibliothek ausserhalb der Öffnungszeiten für MAB-/HSM FHNW-Angehörige ist nicht mehr möglich, da das Vorhandensein eines Zertifikats nicht überprüft werden kann. Anlässe können in der Vera Oeri-Bibliothek zur Zeit nicht durchgeführt werden.

Cafeteria

Die Cafeteria ist eine öffentliche Begegnungsstätte, in der sowohl Studierende, Schüler:innen und Mitarbeiter:innen sowie externe Gäste willkommen sind.

Gemäss den Vorgaben für Selbstbedienungsrestaurants gilt die 2G-Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren beim Kauf von Speisen und Getränken, die an einem Tisch in der Cafeteria konsumiert werden. Dafür ist den Mitarbeiter:innen der Cafeteria immer und unaufgefordert das Zertifikat und ein Identitätsausweis vorzulegen. Für den Aussenbereich wird kein Zertifikat benötigt.

Take-away Speisen und Getränke sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.

Ausserhalb der Tische gilt die Maskenpflicht, da die Cafeteria ebenso Zugangsbereich zu den Gebäuden ist. Wer ohne Konsumation an einem der Tische der Cafeteria sitzt, ist verpflichtet, eine Maske zu tragen.

Bar im Jazzcampus Club

Wer während des Barbetriebs im Innenbereich der Bar Speisen und Getränke bezieht und Platz nimmt, benötigt ein Zertifikat. Die Überprüfung erfolgt durch das Personal.

Während des unbedienten Tagesbetriebs ist Selbstverpflegung möglich. Dabei gilt, dass Masken nur zum unmittelbaren Essen oder Trinken abgenommen werden dürfen und dass die Kapazitätsbeschränkung einzuhalten ist. Wer ohne Konsumation an einem der Tische sitzt, ist verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird periodisch überprüft.

5. Test- und Impfangebote

Die HSM FHNW/MAB bietet niederschwellige Testmöglichkeiten über das Angebot «Breites Testen Baselland» an. Diese Tests werden für Mitarbeitende HSM und MAB, Studierende und Schüler:innen (ab 12 Jahren mit Einverständnis der Eltern) kostenlos angeboten.

Das Testzentrum ist geöffnet, jeweils montags, mittwochs und freitags von 07.00 bis 10.30 Uhr. Die Benachrichtigung über das Testergebnis erfolgt noch im Verlauf des selben Tages per SMS.

Ein negatives Testergebnis ermöglicht HSM und MAB-intern die Teilnahme an zertifikatspflichtigen Lehrveranstaltungen der MAB/HSM. Ein negatives Testergebnis berechtigt allerdings nicht für den Zugang zur Vera Oeri-Bibliothek oder für einen Sitzplatz in der Cafeteria.

Bei einem positiven Testergebnis sind die Anweisungen in der SMS-Nachricht unbedingt zu befolgen.

Kosten für externe Tests sind von Studierenden und Schüler:innen (ab 16 Jahren) selbst zu tragen. Anträge für allenfalls dafür notwendige finanzielle Unterstützung können bei der jeweiligen Institutsleitung gestellt werden. Für Studierende, für die eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, übernimmt gemäss BAG der Bund die Kosten für zertifikatstaugliche Tests.

Impfangebote

Die Trägerkantone der FHNW bieten an verschiedenen Standorten der FHNW Impfangebote an.

6. Zuständigkeiten/Standorte

Campus Leonhardsstrasse: Waltraud Parisot (MAB) / André Weishaupt (HSM FHNW)

Musikschule Zentrum/Kolpinghaus: Thomas Waldner, Martin Neher, David Lauri, Ingrid Bertleff

Musikschule SCB: Christina Hess

Musikschule Jazz: Kaspar von Grünigen

Musikschule Riehen: Claudia de Vries

Jazzcampus/Hochschule für Musik FHNW, Jazz: Bernhard Ley

Jazzcampus Club: Sarah Chaksad

Hochschule für Musik FHNW, Klassik: Georges Starobinski

Hochschule für Musik FHNW, Schola Cantorum Basiliensis: Thomas Drescher

Musikpavillon: André Weishaupt

Vera Oeri-Bibliothek: Markus Erni

Grundlagen:

- Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Änderung vom 17.12.2021.
- **Beschluss des Regierungsrates Basel-Stadt vom 21.12.2021**
- Covid-19-Schutzkonzept FHNW, gültig ab 20.12.2021

Basel, 30.12.2021, Direktion Musik-Akademie Basel / Hochschule für Musik FHNW

Anhang:

Anhang 1 «Nutzung öffentlicher Säle und Räume für Veranstaltungen mit Publikum» mit Kapazitätsbeschränkungen

Schutzkonzept MAB, gültig ab 03.01.2022

Anhang 1 – Nutzung öffentlicher Säle und Räume für Veranstaltungen

Aufgrund der grossen räumlichen Unterschiede auf dem Campus der MAB (alle Standorte) werden gemäss Schutzkonzept MAB Kapazitätsgrenzen je Raum/Saal spezifiziert. Deren Einhaltung ist – über die vom Hausdienst zu erbringende Leistung hinaus – vom jeweiligen veranstaltenden Institut für jede Veranstaltung zu garantieren.

Eine Vollnutzung ist nur möglich, wenn alle sich im Raum/Saal befindenden Personen ein gültiges Zertifikat vorweisen können. Die Überprüfung liegt in der Verantwortung der jeweils leitenden Person.

Basis: gültiges Schutzkonzept Campus Musik-Akademie Basel

Grosser Saal:

Gesamtfläche Saal = 228 m²

Gesamtfläche Empore = 67 m²

Fläche Bühne Gross = 78 m²

Fläche Bühne Klein = 47 m²

Kapazität	Saal mit grosser Bühne mit kleiner Bühne	144 Sitzplätze / 200 Personen (inkl. Musiker:innen) 192 Sitzplätze / 200 Personen (inkl. Musiker:innen)
	Empore	70 Sitzplätze / 80 Personen (inkl. Musiker:innen)
Belegung	Saal mit grosser Bühne mit kleiner Bühne	100 Personen inkl. Musiker:innen 100 Personen inkl. Musiker:innen
	Empore	inklusive

Kleiner Saal:

Gesamtfläche Saal = 100 m²

Fläche Bühne = 33 m²

Kapazität Saal	80 Sitzplätze / 90 Personen (inkl. Musiker:innen)
Belegung Saal	45 Personen inkl. Musiker:innen

Klaus Linder-Saal:

Gesamtfläche Saal = 109 m²

Kapazität Saal	50 Sitzplätze / 60 Personen (inkl. Musiker:innen)
Belegung Saal	30 Personen inkl. Musiker:innen

Neuer Saal:

Gesamtfläche Saal = 177 m²

Fläche Bühne = 28 m²

Kapazität Saal	100 Sitzplätze / 110 Personen (inkl. Musiker:innen)
Belegung Saal	55 Personen inkl. Musiker:innen

Studio Eckenstein:

Gesamtfläche Saal = 117 m²

Kapazität Saal	70 Sitzplätze / 80 Personen (inkl. Musiker:innen)
Belegung Saal	30 Personen inkl. Musiker:innen

Rhythmiksaal:

Gesamtfläche Saal = 107 m²

Kapazität Saal

50 Personen inkl. Musiker:innen

Belegung Saal

25 Personen inkl. Musiker:innen

Mehrzweckraum:

Gesamtfläche Saal = 112 m²

Kapazität Saal

50 Personen inkl. Musiker:innen

Belegung Saal

25 Personen inkl. Musiker:innen

Studio 1:

Gesamtfläche Saal = 81 m²

Kapazität Saal

35 Personen inkl. Musiker:innen

Belegung Saal

15 Personen inkl. Musiker:innen

Studio 2:

Gesamtfläche Saal = 82 m²

Kapazität Saal

35 Personen inkl. Musiker:innen

Belegung Saal

15 Personen inkl. Musiker:innen

Vortragssaal (6-301):

Gesamtfläche Saal = 112 m²

Kapazität Saal

50 Personen inkl. Musiker:innen

Belegung Saal

25 Personen inkl. Musiker:innen

Theoriesaal (6-401):

Gesamtfläche Saal = 130 m²

Kapazität Saal

50 Personen inkl. Musiker:innen

Belegung Saal

25 Personen inkl. Musiker:innen

Ensembleraum (5-001):

Gesamtfläche Saal = 76 m²

Kapazität Saal

30 Personen inkl. Musiker:innen

Belegung Saal

15 Personen inkl. Musiker:innen

Ensembleraum (5-212):

Gesamtfläche Saal = 47 m²

Kapazität Saal

20 Personen inkl. Musiker:innen

Belegung Saal

10 Personen inkl. Musiker:innen

Saal Kleinbasel (Rebgasse 70):

Gesamtfläche Saal = 188 m²

Kapazität Saal

60 Personen inkl. Musiker:innen

Belegung Saal

30 Personen inkl. Musiker:innen

Jazzcampus Club:

Gesamtfläche Saal = 130 m²

Fläche Bühne = 30 m²

Kapazität Saal

100 Sitzplätze / 120 Personen (inkl. Musiker:innen)

Belegung Saal

60 Personen inkl. Musiker:innen

Jazzcampus Club (Bar-Betrieb):

Gemäss separater Anweisung (Anhang 2 des Schutzkonzepts)

Bar im Jazzcampus Club (nichtbedienter Tagesbetrieb):

Gesamtfläche Bar = 50 m²

Kapazität Bar

50 Personen

Belegung Bar

15 Personen

Jazzcampus A16:

Gesamtfläche Saal = 112 m²

Kapazität Saal

80 Personen inkl. Musiker:innen

Belegung Saal

40 Personen inkl. Musiker:innen

Jazzcampus Performance H9:

Gesamtfläche Saal = 114 m²

Fläche Bühne = 57 m²

Kapazität Saal

80 Sitzplätze / 110 Personen (inkl. Musiker:innen)

Belegung Saal

40 Personen inkl. Musiker:innen